



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 29 (S. 20-67)**  
Titel                        **Verordnung betreffend die Feuerpolizei.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      31.12.1910

[S. 20] Der Regierungsrat,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern\*) und der ihr beigeordneten  
Brandassekuranzkommission,  
verordnet:

### **I. Verkehr mit Feuer und feuersgefährlichen Gegenständen.**

§ 1. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht, Zündhölzchen, chemischem  
Feuerzeug, Feuerwerk, Explosiv-

\*) Nach dem Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner  
Direktion vom 26. Februar 1899 ist für das kantonale Feuerpolizeiwesen die Direktion des Innern  
zuständig. In vorliegender Verordnung wird diese Amtsstelle stets als «kantonale Feuerpolizei» und die  
Gemeinde-Feuerpolizeiorgane als «Feuerpolizei» bezeichnet.

// [S. 21]

stoffen, leicht brennbaren und andern feuergefährlichen Stoffen sorgfältig umzugehen.  
Personen, denen die Aufsicht über andere zusteht, haben darüber zu wachen, daß  
diese die erforderliche Sorgfalt anwenden.

Offenes Licht oder Feuerzeug darf kleinen Kindern, Schwachsinnigen, Epileptischen  
u. s. w. nicht anvertraut werden. Solche Personen dürfen auch nicht allein in einer  
Wohnung zurückgelassen werden, in der nicht alles offene Feuer sorgfältig ausgelöscht  
worden ist. Chemische Feuerzeuge, wie Zündhölzchen und dergleichen, sind derart  
aufzubewahren, daß sie solchen Personen nicht leicht zugänglich sind.

§ 2. An Orten, wo sich leicht entzündbare Stoffe befinden, dürfen Zündhölzchen und  
brennende Zigarren nicht weggeworfen und Tabakpfeifen nicht ausgeklopft werden.  
Dies ist insbesondere auch in Waldbeständen zu beachten, wo sich dürres Laub oder  
Gras u. s. w. vorfindet.

Ebenso ist das unbefugte Anzünden von dürrem Gras an Straßen, Bahnkörpern, im  
Walde u. s. w. verboten.

Zur Vermeidung von Gras- und Waldbränden hat die Bedienung von Lokomotiven,  
Lokomobilen u. dergl. beim Befahren von Strecken, die solche Gefahren bieten, darauf  
zu achten, daß das Ausstoßen von Funken und das Auswerfen von Schlacken tunlichst  
unterbleibt.

§ 3. In Waldungen und Torfmooren, sowie in deren unmittelbarer Nähe darf von  
Unberechtigten kein Feuer angezündet werden.

§ 4. In Scheunen und Ställen, sowie in Räumen, in welchen leicht entzündbare  
Gegenstände vorhanden sind, in den Werkstätten der Holzarbeiter, bei den



Dacharbeiten, beim Zubereiten von Flachs und Hanf, bei der Beschäftigung mit Heu und Stroh, Papierabfällen, Lumpen und dergleichen darf nicht geraucht werden.

§ 5. Der Verkauf und die Verwendung von feuergefährlichem Spielzeug ist verboten. Ebenso der Verkauf und die Überlassung von Schießpulver und Feuerwerk an Kinder unter // [S. 22] 14 Jahren. Es soll ihnen auch nicht gestattet werden, mit Feuer, Schießpulver u. dgl. zu hantieren, außer wenn für genügende Beaufsichtigung gesorgt ist.

Das Schießen und das Abbrennen von Feuerwerk (eingerechnet kleine Petarden, sogenannte Fröschen, Krätzer etc.) in der Nähe von Menschen, von Tieren des Pferde- und Rindviehgeschlechtes, von Gebäuden, ebenso auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist untersagt. Ausnahmen kann die Feuerpolizei gestatten, wenn es sich um Veranstaltungen unter sachverständiger Leitung handelt.

§ 6. Chemische Feuerzeuge, Streichzündhölzchen, Feuerwerkskörper, Explosivstoffe jeder Art sollen in feuersichern Gefäßen und, sofern sie magaziniert sind, an feuersichern Orten, aufbewahrt werden.

§ 7. Es ist verboten:

- a) Petroleum, Neolin, Sprit oder andere explosionsfähige Stoffe zum leichtern Anfachen von Feuer in die Feuerherde oder andere Feuerbehälter zu gießen;
- b) Glutpfannen oder Kohlentöpfe zur Erwärmung von bewohnten Räumen und von Ställen zu gebrauchen;
- c) in der Nähe von Feuerstellen, Dampfkesseln, Öfen, Ofenröhren und Schornsteinen leicht entzündliche Gegenstände aufzubewahren;
- d) in unmittelbarer Nähe von Gebäuden und von Vorräten leicht brennbarer Stoffe Feuer anzuzünden;
- e) in den Werkstätten der Holzarbeiter bei offenem Feuer oder auf offenen Kohlenpfannen Leim zu kochen oder zu erwärmen;
- f) Zelluloid zu verwenden bei Bauteilen oder sonstigen Gegenständen, welche leicht einer Entzündungsgefahr ausgesetzt sind.

§ 8. Die Küchen sollen stets mit Wasser versehen sein. Vor den Feuerstellen sind abends Kohlen und Asche zusammenzukehren und gehörig in Sicherheit zu bringen.  
// [S. 23]

Feuerungsrückstände, wie Asche und Kohlen dürfen nicht in hölzernen, sondern nur in feuersichern Gefäßen versorgt und auch in solchen nur in Räumen aufbewahrt werden, deren Böden aus Stein, Erde oder anderm feuersichern Material bestehen.

§ 9. Herumziehende Spengler und Kesselflicker dürfen ihre Arbeiten nur entfernt von Gebäuden, auf von der Feuerpolizei angewiesenen Plätzen verrichten.

§ 10. Das Brechen von Hanf und Flachs und das Dörren dieser Produkte am Feuer darf nur in hinlänglicher Entfernung von Gebäuden geschehen.

§ 11. Das Auspichen von Fässern ist nur an Orten gestattet, die von der Feuerpolizei genehmigt worden sind.

§ 12. An der Außenseite eines Gebäudes dürfen leicht entzündbare Stoffe, wie Streue, dörres Reisig und dergleichen nur dann aufgeschichtet werden, wenn diese Stoffe von dem nächstliegenden Gebäude eines andern Eigentümers mindestens 20 m entfernt



sind. Ist das Gebäude, an dem Stoffe dieser Art aufgeschichtet werden, mit Gebäuden anderer Eigentümer ohne Brandmauer zusammengebaut, so ist unter allen Umständen die Zustimmung dieser andern Eigentümer erforderlich. Ausnahmsweise ist das Aufschichten solcher Stoffe schon bei einer Entfernung von mindestens 15 m gestattet, wenn die gefährdete Seite des nachbarlichen Gebäudes aus Mauerwerk oder anderem nicht leicht feuerfangendem Material besteht.

Diese Einschränkungen finden keine Anwendung auf die Fälle, in welchen das Aufschichten zum Schutze gegen Winterkälte erforderlich ist.

Durch Beschluß der politischen Gemeinde kann das Aufschichten leicht entzündbarer Stoffe an der Außenseite der Gebäude für das Gebiet der Gemeinde oder für bestimmte Gemeindeteile gänzlich verboten werden.

§ 13. Rußfarben jeder Art, sowie mit Fett getränkte Stoffe (zusammengerollte Arbeitskleider und dergleichen), wie auch das zum Reinigen von Maschinen und Abreiben von Öl- // [S. 24] farbenanstrich verwendete Putzmaterial müssen in metallenen Gefäßen mit gut schließendem Deckel aus gleichem Material aufbewahrt werden. Diese Gefäße müssen auf feuersicherer Unterlage stehen. Größere Quantitäten solchen Putzmaterials sind allabendlich aus den Gebäulichkeiten zu entfernen und an einem feuersichern Orte unterzubringen.

Die Besitzer von Fabriken, Werkstätten, Magazinen, Verkaufsläden usw., in welchen Putzmaterial und Arbeitskleider mit Fettstoffen verunreinigt werden, sind verpflichtet, die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Paragraphen durch Anschlag in den betreffenden Arbeitsräumen beziehungsweise Geschäftslokalitäten zur Kenntnis ihres Personals zu bringen.

§ 14. Für die Lagerung und Bearbeitung (sortieren und reinigen) größerer Quantitäten von fettigem Putzmaterial, sowie von schmutzigen (fetten) oder feuchten Baumwoll- oder Wollabfällen, Lumpen und dergleichen ist die Bewilligung der kantonalen Feuerpolizei nachzusuchen. Diese wird jeweilen die geeigneten Sicherungsmaßnahmen vorschreiben, damit bei eintretender Selbstentzündung solcher Materialien anderweitiger Schaden verhütet werde.

Derartige Gesuche sind unter Beilage von Plänen und einer Beschreibung der Lagerbeziehungsweise Betriebsräumlichkeiten samt Umgebung mit Angabe der Polizei- und Assekuranznummer der Gebäude dem Gemeinderate einzureichen, welchem die beförderliche Weiterleitung an die kantonale Feuerpolizei obliegt. Diese kann auf Kosten des Gesuchstellers einen Sachverständigen mit der Prüfung und Begutachtung des Begehrens beauftragen. Vor erhaltener Bewilligung darf das Projekt nicht ausgeführt werden.

§ 15. In allen Tröcknerräumen müssen die zu trocknenden Gegenstände (Tücher, Garne usw.) in angemessener Entfernung von den Heizrohren aufgehängt und vor der Berührung mit Heizrohren und Heizkörpern und dem Herabfallen auf diese geschützt werden.

§ 16. Das Aufschichten von in Öl gebeizten Tüchern, schwer schwarzgefärbter Seide und Kunstseide ist nur in hier- // [S. 25] für besonders eingerichteten feuersichern Räumen gestattet. Auch in Beizelokalen und feuersicher eingerichteten Lagerräumen dürfen solche Waren, so lange sie sich noch in warmem, nicht vollständig abgekühltem Zustande befinden, nicht aufgehäuft werden.



§ 17. Feuergefährliche Substanzen (Schmalz, Talg, Öl, Pech, Teer, Terpentin, Schwefel, Firnis, Zelluloid, Zeresin, Buchdruckerschwärze etc.) dürfen nur in feuersicheren Räumen gekocht und verarbeitet werden; ausnahmsweise darf das Kochen auf freien, von der Feuerpolizei hierfür angewiesenen Plätzen, jedoch nur bei Tag und bei windstillem Wetter geschehen. In allen Fällen ist für ständige Aufsicht zu sorgen.

Für die gewerbsmäßige Verarbeitung derartiger Substanzen in geschlossenen Räumen bedarf es einer Betriebsbewilligung seitens der kantonalen Feuerpolizei, welche nach Maßgabe von § 14, Absatz 2, einzuholen ist.

§ 18. Zur gewerbsmäßigen Verfertigung und Verwendung von Kunstfeuerwerk und ähnlichen Fabrikaten ist die Bewilligung der kantonalen Feuerpolizei einzuholen. Der Gesuchsteller muß über die nötigen technischen Kenntnisse und über geeignete Gebäulichkeiten verfügen.

Für das Verfahren sind die Bestimmungen des § 14, Absatz 2, maßgebend. Von der erteilten Bewilligung gibt die kantonale Feuerpolizei der Feuerpolizei für sich und zuhanden des Feuerwehrkommando Kenntnis.

§ 19. Für die Einrichtung und den Betrieb ständiger oder wandernder Kinematographen und ähnlicher Betriebe ist die Bewilligung der Feuerpolizei erforderlich. Diese hat hierfür die nötigen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu erlassen, unter Mitteilung an die kantonale Feuerpolizei.

§ 20. Wer chemische Feuerzeuge, Streichzündhölzchen u. dergl. im kleinen verkauft, soll den zum Verkauf aus der Hand bestimmten Vorrat feuersicher aufbewahren und der Feuerpolizei für sich und zuhanden des Feuerwehrkommando davon Kenntnis geben, daß er sich mit diesem Geschäftszweige befasse. // [S. 26]

§ 21. Bei der Versendung sind solche Gegenstände in Kapseln von Eisenblech oder in Behältern von Holz so fest zu verpacken, daß keine Reibung stattfinden kann. Auf dem Deckel soll der Inhalt verzeichnet sein.

## **II. Vorschriften betreffend die Beleuchtungsvorrichtungen und mit dergleichen Anlagen in Verbindung stehende Koch-, Heiz- und ähnliche Einrichtungen.**

§ 22. Lampen und offenes Licht sind so anzubringen, daß eine Entzündung der sie umgebenden Gegenstände vermieden wird.

Offenes Licht ist nicht gestattet in Räumen, wo sich leicht brennbare Stoffe befinden. An solchen Orten müssen die Flammen mit Glaszylindern, Glasballons, Drahtschutzkörben oder dergleichen versehen sein, damit eine Berührung brennbarer Stoffe mit der Flamme oder den Glaszylindern nach jeder Richtung vermieden wird. Ebenso ist untersagt, die heiß werdenden Teile von Lampen (auch Glühbirnen) mit leicht entzündlichen Dekorationsstoffen, wie Seidenpapier, Gaze usw. zu garnieren. Für die Befestigung schwerer Leuchter müssen genügend starke Schrauben, eventuell Nothaken, Hängestangen oder durchgehende Mutterschrauben verwendet werden.

§ 23. In Räumen, wo feuersichere Decken fehlen, müssen Balken und Decken gegen die Einwirkung der Flammen von Beleuchtungseinrichtungen jeder Art in geeigneter Weise gesichert werden. Wenn hierfür Schutzbleche verwendet werden, so dürfen sie nicht direkt auf die zu schützenden Balken oder Decken zu liegen kommen, sondern es ist zwischen ihnen und dem Schutzbleche entweder ein Zwischenraum von mindestens



6 cm offen zu lassen, oder eine Zwischenlage aus unverbrennlichem Stoffe (Asbest, Eternit usw.) von mindestens 3 mm Dicke anzubringen. Die Verwendung von Zink für Schutzbleche ist unstatthaft.

Sollte die Technik bessere Sicherungsarten der Decken gegen die Entzündungsgefahr durch Beleuchtungsmittel auf- // [S. 27] bringen, so ist die kantonale Feuerpolizei befugt, deren Anwendung zu gestatten.

§ 24. Es dürfen nur Petroleumlampen und -Laternen verkauft und gebraucht werden, bei denen die Temperatur des Öls im Behälter diejenige der Umgebung um höchstens 5 ° Celsius übersteigt.

Wo leicht entzündliche Gegenstände gelagert werden (in Scheunen, Holzschöpfen und andern Räumen), dürfen nur solche Petroleumlaternen zur Verwendung kommen, deren Brenner solid befestigt ist, so daß bei allfälligem Umstürzen der Laterne ein Herausfallen des Brenners verhindert wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Abschnitte IX und X.

Zur Speisung von Petroleumlampen und -Laternen darf nur gereinigtes Petroleum verwendet werden. Das Einfüllen darf nur zur Tageszeit und nie bei offenem Licht oder während des Gebrauches geschehen.

§ 25. Neolin (Ligroin) und ähnliche Kohlenwasserstoffe, wie Benzin, Gasolin, Hydririn, Solin, Safetyöl etc., dürfen als Beleuchtungsmittel, wenn die einzelnen Lampen offen eingefüllt werden, nur auf öffentlichen Straßen und Plätzen benutzt werden, und auch da nur, wenn der Feuerpolizei der Nachweis geleistet wird, daß zuverlässige und mit der Behandlung feuergefährlicher Substanzen vertraute Personen für die Wartung bestellt sind.

§ 26. Gasinstallationen dürfen nur durch fachtechnisch gebildete Handwerker ausgeführt und erst nach Genehmigung durch die Feuerpolizei in Betrieb gesetzt werden.

§ 27. Gasleitungen müssen sorgfältig zusammengeschraubt oder mit Flanschen verbunden werden. Sie sind in der Regel offen zu legen, also nicht in Mauern, Decken oder in den Verputz hinein. Wo letzteres doch geschieht, soll die Rohrdimension etwas größer gewählt werden, als es sonst der Fall ist; in keinem Falle dürfen Röhren unter ½ " engl. (13 mm) zur Verwendung gelangen.

Alle Röhren sind vor der Inbetriebsetzung durch die Organe der Unternehmung, welche das Gas liefert, auf Kosten, // [S. 28] des Erstellers der Leitungen einer Prüfung auf Dichtigkeit zu unterziehen. Vor erfolgter Prüfung darf eine Leitung weder angestrichen noch zugeputzt, oder daran sonst etwas vorgenommen werden, das die Prüfung beeinträchtigen würde.

Das Abschließen der Leitungen darf nur mit metallenen Verschlußzapfen geschehen.

Für das Anbringen von Gasflammen und -Lampen sind die Bestimmungen der §§ 22 und 23 zu beachten. Die Befestigung dieser Lampen an Decken und Wänden darf nur mittelst Deck- oder Wandscheiben stattfinden und es sind diese fest anzuschrauben. Bloßes Annageln ist nicht gestattet.

Eingeschlossene, mit Flammen beleuchtete Räume, wie Schaufenster und dergleichen, müssen mit genügender Ventilation versehen sein.

Die Verwendung von Wasserverschlüssen bei Zuglampen ist verboten.



Der Gashaupthahn eines Gebäudes soll nachts stets offen gelassen werden, es sei denn, daß die Anlage für längere Zeit außer Betrieb gesetzt werde.

§ 28. Für die Bereitung von Leuchtgas in Privatanlagen haben die Gemeinderäte die erforderlichen polizeilichen Verordnungen zu erlassen. Diese Verordnungen unterliegen der Genehmigung der kantonalen Feuerpolizei.

§ 29. Für elektrische Beleuchtung dürfen im Innern von Gebäuden nur isolierte Leitungen zur Verwendung gelangen. Das Verlegen derselben in Holzleisten ist nicht statthaft. Ausnahmsweise sind blanke elektrische Leitungen zulässig in Räumen, welche ätzende Dünste enthalten; auch für diese gilt das Verbot des Verlegens in Holzleisten.

Beim Verlegen von Leitungen in die Decken oder Wände unter Verputz sind entweder Bleikabel oder armierte Isolierrohre zu verwenden, welche eine Beschädigung durch Nägel etc. ausschließen.

Bei der Disposition von Anlagen ist darauf zu achten, daß die Leitungen gegen das Heißwerden durch geeignete Apparate (Sicherungen) geschützt sind. // [S. 29]

Auch für elektrische Lampen aller Art gelten die Bestimmungen der §§ 22 und 23. Bei Bogenlampen, die nicht mit verminderter Luftzufuhr (eingeschlossene Lichtbogen) brennen, muß die Glasglocke durch einen metallenen Aschenbecher abgeschlossen sein, so daß das Herausfallen von glühenden Kohlentteilen absolut ausgeschlossen ist.

§ 30. In Lokalen, die mit leicht entzündlichem Flaum, oder Staub durchsetzt und daher als feuergefährliche Räume zu betrachten sind, wie Holzbearbeitungswerkstätten, Mühlen, Spinnereien, Papierfabriken, Lagerräume für leicht brennbare Stoffe, Scheunen etc., sind die vorhandenen Apparate und Beleuchtungskörper mit Schutzdeckeln oder Gehäusen, die nach außen einen feuersicheren Abschluß gewähren, zu versehen. Die Leitungen sollen, wenn immer möglich, als Bleikabelleitungen oder in armierten Röhren ausgeführt werden.

In diesen Räumen dürfen nur solche Bogenlampen verwendet werden, die mit verminderter Luftzufuhr (eingeschlossenen Lichtbogen) brennen.

§ 31. In Räumen, in welchen Stoffe in Staubform oder Gase vorkommen oder Flüssigkeiten gelagert werden, deren Entzündung explosive Wirkung verursacht (Sprengstoffe, Äther und dergleichen), in Fabrikationsräumen für Zelluloid und Zelluloidartikel, in Mehlmischungsräumen von Mühlen, einzelnen Räumen von Gasfabriken etc., dürfen elektrische Einrichtungen, an denen Funkenbildung auftritt, nicht angebracht werden. Die Leitungen müssen in Rohre verlegt werden. Glühlampen samt Fassungen müssen in dicht verschließbaren Überglocken eingeschlossen sein; Bogenlampen dürfen nicht angebracht werden; es dürfen nur solche Steckkontakte verwendet werden, welche nur unter Ausschaltung des Stromes eingesteckt oder ausgezogen werden können.

Im übrigen sind bei Ausführung der in vorstehenden Paragraphen erwähnten elektrischen Installationen die in § 95, Absatz 2, zitierten Vorschriften zu beachten.

§ 32. In Theatern, Konzert-, Versammlungs- und Ausstellungssälen, in Warenhäusern etc. muß neben der elektrischen Beleuchtung noch Notbeleuchtung bestehen. // [S. 30]

§ 33. Für die Installation und den Betrieb einer Anlage zu Beleuchtungs- und Kochzwecken mit Verwendung von komprimiertem Ölgas, sogenanntem Flüssiggas



oder «Blaugas», ist nach Maßgabe von § 14, Absatz 2, die Bewilligung der kantonalen Feuerpolizei einzuholen.

Für vorschriftsgemäße Anmeldung sind Verkäufer der Apparate und die die Montage besorgenden Installateure mitverantwortlich.

Die Behälter für das verdichtete oder verflüssigte Gas (Gas-Versandflaschen oder Bomben) sind alle drei Jahre in der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt in Zürich, nach den Bestimmungen des eidgenössischen Regulativs über die periodische Prüfung der Behälter für den Transport verdichteter oder verflüssigter Gase vom 22. Dezember 1908, einer Prüfung zu unterstellen.

Die Kosten dieser Kontrolle, sofern diese im Kanton Zürich stattfinden muß, fallen zu Lasten der das Gas liefernden Fabrik.

Die Teile einer Anlage für Flüssiggas, bestehend aus der Gasversandflasche, dem Gasometer (Gaskessel) und dem Reduzierventil (Druckregler), dürfen nicht in oder unter bewohnten Räumen aufgestellt werden, sondern nur außerhalb von Wohnhäusern und nur in besondern, massiven, abschließbaren, ventilierbaren, durch Fenster belichteten Räumlichkeiten oder Behältern, welche für keine andern Zwecke verwendet werden dürfen. Als «massiv» gilt auch ein aus Wellblech hergestellter Behälter.

Das Betreten dieser Räumlichkeiten mit Licht, sowie das Rauchen in denselben und deren unmittelbarer Nähe ist verboten, was durch Anschlag an den Eingangstüren bekannt zu machen ist.

§ 34. Koch-, Heiz-, Glätte- und ähnliche Einrichtungen, welche mit hohen Temperaturen arbeiten, sind so anzubringen, daß eine Entzündung der sie umgebenden Gegenstände vermieden wird.

§ 35. Der kantonalen Feuerpolizei steht jederzeit das Recht zu, die Feuerpolizei zu verhalten, über größere Be- // [S. 31] leuchtungsanlagen, wie z. B. in Fabriken, Anstalten, Gasthöfen, öffentlichen Gebäuden usw., Verzeichnisse anzulegen und diese stetsfort nachzuführen, wie auch Abschriften dieser Verzeichnisse der kantonalen Brandassekuranzkanzlei zuzustellen.

### **III. Erstellung und Unterhalt gewöhnlicher Feuerungsanlagen.**

§ 36. Alle Feuerungsanlagen müssen solid und aus feuersichern Materialien erstellt werden. Wo bestehende Feuerungen diesen Vorschriften nicht entsprechen, ist die Feuerpolizei verpflichtet, den Eigentümer des Gebäudes zur Entfernung oder Verbesserung solcher Anlagen anzuhalten.

§ 37. In Küchen, Waschküchen, Werkstätten der Feuerarbeiter, sowie in allen Räumen, in denen zur Betreibung eines Gewerbes Feuer unterhalten werden muß, soll alles Holzwerk der Decken und Wände verputzt und der Boden mit feuersicherem Material belegt werden. Ausgenommen von der letztern Bestimmung sind Küchen mit ausschließlicher Gas- oder elektrischer Feuerung.

§ 38. Gewöhnliche Zimmeröfen und Kochherde, sowie kleinere Feuerungsanlagen, wie Etagenheizöfen, Glätteöfen, Leimküchen etc., dürfen auf hölzerne Balkenlagen gestellt werden, sofern diese im Sinne der §§ 39–42 gesichert werden.

§ 39. Hat die Feuerung keinen Rost, so muß zwischen ihrer Sohle und dem Holzboden angebracht werden: Entweder ein mindestens 30 cm dickes Backsteinmauerwerk in



gutem Verbands oder eine Sicherung durch mindestens 6 cm dicke Steinplatten, durch Eisenbetonplatten, oder durch Gußbodenplatten (§ 41).

Bei letzteren drei Sicherungsarten muß zwischen der Sohle der Feuerung und der Sicherung ein mindestens 30 cm hoher, nach einer Seite offener Hohlraum vorhanden sein.

Gas- und Petroleumfeuerungen sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

§ 40. Hat die Feuerung einen Rost, so ist der Holzboden unter derselben mit einer durchgehenden, mindestens 6 cm // [S. 32] dicken Stein- oder mit einer Eisenbetonplatte oder mit einer Gußbodenplatte (§ 41) oder einer doppelten Backsteinschicht in gutem Verbands zu decken.

Von dieser Unterlage muß der Rost mindestens 20 cm entfernt bleiben. Unter dem Rost soll ein Aschenbehälter angebracht werden.

Der Raum zwischen der Unterlage und dem Rost muß so eingerichtet sein, daß er gehörig besichtigt und gereinigt, werden kann.

§ 41. Die Verwendung von Gußbodenplatten als Unterlagen unter gußeiserne Öfen ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Gußbodenplatten müssen eine Stärke von mindestens 3 mm haben und mit einem mindestens 3 cm hohen nach unten umgebogenen Rande versehen sein, so daß die Gußplatten selbst nicht direkt auf den Fußboden aufzuliegen kommen.
2. Die auf solchen Gußplatten stehenden Öfen müssen mit mindestens 7 cm hohen Füßen versehen und über diesen Füßen vollständig geschlossen sein.
3. Der Raum zwischen der Gußplatte und dem über den Füßen befindlichen Ofenboden soll offen sein, damit der Zustand des letzteren stets mit Leichtigkeit zu kontrollieren ist.

§ 42. Bei Aufstellung von Leimküchen mit Feuerung jeder Art in Holzbearbeitungswerkstätten, Buchbindereien u. s. w. muß der Boden ringsum auf 1 m, bei größeren Glätteöfen ringsum auf 60 cm und bei französischen Kaminen vorn bis auf 30 cm mit feuersicherem Material (Schiefer, Eternit, armerter Beton u. s. w. in genügender Stärke oder gewöhnlicher Sandstein von mindestens 6 cm Dicke) gedeckt sein. Die Unterlagsplatte für Glätteöfen ist mit einer 15–20 cm hohen Eisenblecheinfassung zu versehen.

Für kleinere Glätteöfen im Privatbetrieb oder im Gebrauche von einzeln arbeitenden Glätterinnen genügt eine Unterlage // [S. 33] aus 1,5 mm starkem Eisenblech oder aus einer Eternitplatte von 1 X 1 m.

Vor den Einfeuerungstüren aller in § 38 bezeichneten Feuerungen sind da, wo keine Vorkamine bestehen, Bodenbeläge von Steinmaterial oder Eisenblech, mindestens 50 cm vorspringend, anzubringen.

Feuerungsanlagen, die in Werkstätten eingefeuert werden, in denen man Holz oder andere leicht entzündliche Materialien verarbeitet, müssen außer der vorgeschriebenen Unterlage und dem Vorlegeblech noch eine mindestens 30 cm hohe geschlossene Einfassung (Kranz) von Stein oder Eisenblech erhalten.

§ 43. Größere Feuerungen (zu Zentralheizungen, Dampfbetrieb etc., überhaupt alle Feuerungen, welche nicht zu den in § 38 bezeichneten gehören, wie größere Gliederkessel zu Wasserheizungen, größere Kochherdanlagen mit im Boden liegenden



Feuerungszügen etc.) müssen auf fester Unterlage (Mauern, Gewölben, Eisenkonstruktionen etc.) ruhen. Zudem muß auch hier der Fußboden des Raumes, in welchem solche Feuerungen aufgestellt werden, ganz mit feuersicherem Material belegt und müssen alle Holzteile an Decken und Wänden verputzt sein.

§ 44. Wände, an welche Feuerungsanlagen angelehnt werden, müssen aus feuersicherem Material, hohle Backsteine ausgeschlossen, bestehen, und mindestens 12 cm dick und gegen die Feuerung extra gefüttert sein.

Bei gewöhnlichen Feuerungen (§ 38) muß diese Feuerwand mindestens 30 cm, bei großen Feuerungen (§ 43) mindestens 60 cm seitlich über die Feuerung hinausreichen.

Solche Feuerwände müssen auf feuersicherer Unterlage ruhen.

§ 45. Holzwerk und andere leicht brennbare Stoffe müssen von Kachelöfen, ausgemauerten Blechöfen etc., mindestens 20 cm entfernt sein.

Von Feuerungen, deren Umfassungswände aus Metall bestehen, und nicht ausgemauert sind, müssen Holzwerk und // [S. 34] andere leicht brennbare Stoffe mindestens 45 cm entfernt gehalten werden. Für Glätteöfen kann die Feuerpolizei weitergehende Vorschriften aufstellen, wo dies die Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen.

Bei größeren Feuerungen muß alles Holzwerk mindestens 60 cm von der Umhüllung der Feuerungsanlagen entfernt sein.

Für ausgemauerte Feuerungskörper oder solche mit Wassermantel gilt das Maß von der innern Wandung an, in andern Fällen von der Außenseite des Feuerungskörpers.

§ 46. Jede Feuerung muß zur Ableitung des Rauches mit einem Kamine in Verbindung stehen. Diese Kamine sind aus vollen liegenden Backsteinen oder einem in Bezug auf Widerstandsfähigkeit gegen das Feuer gleichwertigen Material zu erstellen. Ton- und Zementröhren, wie auch Zementformsteine von weniger als 12 Centimeter äußerer Wandstärke und ungepreßte Zementformsteine überhaupt sind ausgeschlossen. Die Einmündungen in die Kamine sind in allen Fällen aus feuersicherem Material herzustellen. Die Kamine müssen auf festem Boden, Mauern, Gewölben oder Eisenkonstruktionen mit feuersicherer Unterlage aufgesetzt werden. Sie müssen ferner nach allen Seiten eigene, unter sich regelrecht verbundene Wände haben. Eine bestehende Mauer darf nicht als Kaminwand benutzt werden; auch dürfen in Kaminwände keinerlei Balken oder Konstruktionsteile aufgelegt werden.

Alle gemauerten Kamine müssen auf der Innenseite glatt verputzt sein. Die Außenseite aller Kamine ist bis unter das Dach glatt zu verputzen. Über dem Dache können sie verputzt oder ausgefugt sein.

Ventilationszüge dürfen nicht als Kaminzüge benutzt werden.

§ 47. Alle Kamine sind mindestens 1 m über die Dachfläche des Hauses geschlossen aufzuführen. Werden sie unmittelbar an ein höheres nachbarliches Haus anlehnd oder in der Nähe eines solchen aufgeführt, so müssen sie mindestens 1 m über die Dachfläche des Nachbarhauses hinausragen. // [S. 35]

Kamine, welche die Dachfläche um mehr als 2,5 m überragen, sind durch Verankerung oder durch genügende Stärke der Konstruktion gegen das Umstürzen zu sichern.



§ 48. Gemauerte Kamine sind möglichst senkrecht aufzuführen und dürfen, soweit sie freistehen, ohne besondere Bewilligung der Feuerpolizei nicht mehr als 30 Grad von der Senkrechten abweichen. Das Schleifen der Kamine auf hölzerner Unterlage ist nicht gestattet.

§ 49. Schließbare gemauerte Kamine müssen eine Lichtweite von mindestens 36 auf 42 cm oder, wenn sie rund sind, einen Durchmesser von mindestens 45 cm haben.

§ 50. Nicht schließbare gemauerte Kamine müssen eine Lichtweite von mindestens 18 auf 20 cm haben. In ein solches Kamin dürfen, abgesehen von allfälligen Einmündungen im Sinne von § 70, Absatz 3, nicht mehr als drei Feuerungen und nie zwei in gleicher Höhe geleitet werden.

§ 51. Für gewöhnliche Feuerungen (§ 38) müssen die Kamine ohne den Verputz eine Wandstärke von mindestens 9 cm (Kaminsteine) haben. Bei Kaminen, die freistehend geschleift werden, muß die Wandstärke 12 cm betragen. Bei Wänden zwischen einzelnen Kaminen kann die Wandstärke auf 6 cm vermindert werden.

§ 52. Für größere Feuerungen (§ 43) muß für gemauerte Kamine eine Wandstärke von mindestens 12 cm angewendet werden. Je nach der Anlage kann die Feuerpolizei auch größere Wandstärken vorschreiben.

§ 53. Alle Kamine müssen die zum Rußen nötigen Öffnungen haben; diese sind durch eiserne Rußtüren mit Griffsteinen dahinter oder durch doppelte eiserne Rußtüren zu verschließen. Diese Türen müssen bei Neubauten das Mindestmaß von 18 auf 20 cm haben; sie sind anzubringen jedenfalls unten, wo das Kamin aufgesetzt ist, und im Dachboden, sofern nicht die Mündung des Kamines bequem zur Reinigung benützt werden kann, und an allen Stellen, wo die Richtung des Kamines von der senkrechten Linie abweicht, sofern diese // [S. 36] Abweichung mehr als 30 Grad beträgt. Kamine, die von Zeit zu Zeit ausgebrannt werden müssen, sollen auf allen Stockwerken Rußtüren erhalten.

§ 54. Gemauerte Kamine gewöhnlicher Feuerungen (§ 38) müssen da, wo sie durch Holzgebälke oder Dächer geführt werden, gegen das Holzwerk durch eine massive Wandstärke von mindestens 20 cm in gutem Verbands gesichert werden. Überhaupt muß alles Holzwerk mindestens 20 cm von der Innenwand des Kamins abstehen.

Die kantonale Feuerpolizei ist berechtigt, bei Anwendung besonderer Konstruktionen, welche nach fachmännischer Beurteilung die gleiche Feuersicherheit gewähren, Ausnahmen zu gestatten.

§ 55. Gemauerte Kamine größerer Feuerungen (§ 43) müssen da, wo sie durch Holzgebälke oder Dächer geführt werden, gegen alles Holzwerk durch eine Wandstärke von mindestens 24 cm in gutem Verbands gesichert werden.

§ 56. Kamine, die den Vorschriften der §§ 46, 51 und 52 entsprechen, dürfen mit fest anliegenden Tapeten bekleidet werden.

§ 57. In Räumen, welche zur Lagerung leicht brennbarer Stoffe bestimmt sind, müssen die Kamine bis auf 20 cm von ihrer Außenwand und so hoch, wie die Stoffe gelagert werden, in geeigneter Weise isoliert sein.

§ 58. Bestehende Kamine, welche den Bestimmungen der §§ 46 bis und mit 55 nicht entsprechen, müssen, sofern ihre Konstruktion nicht unbedingte Sicherheit bietet, nach den Vorschriften dieser Verordnung umgeändert werden.



§ 59. Eiserner Rauchrohre sind nur gestattet, um den Rauch einer Feuerstelle in ein gemauertes Kamin zu leiten. Ausnahmsweise dürfen Rauchrohre von Schmiede- und ähnlichen Feuern aus der Werkstätte direkt durch deren Dach geleitet werden.

Es dürfen nur Rauchrohrklappen mit Ausschnitten verwendet werden. Diese Vorschrift gilt auch für Rauchrohre zu den in §§ 68–71 erwähnten Feuerungsanlagen. // [S. 37]

Wo eiserner Rauchrohre durch Wände, Böden oder Dächer geführt werden, sind sie von allem Holzwerk durch eine mindestens 20 cm starke Schicht feuersicherer Materials zu isolieren. Zudem müssen sie von allen andern leicht entzündlichen Stoffen mindestens 30 cm entfernt gehalten werden.

§ 60. Wenn eine eiserner Rauchröhre über Dach auf ein gemauertes Kamin aufgesetzt wird, so muß letzteres mindestens 50 cm über die Dachfläche hinausragen und das Rohr aus Gußeisen oder mindestens 3 mm starkem galvanisiertem Eisenblech oder anderm Material von gleicher Feuersicherheit bestehen (§ 47). Der lichte Querschnitt des Rohres soll möglichst die gleiche Fläche aufweisen, wie der des gemauerten Kamines.

§ 61. Wenn bei Zimmeröfen mit Außenfeuerung die Türe des Vorkamins aus Holz besteht, so muß die Innenseite der Türe mit Eisenblech beschlagen sein und der Zwischenraum zwischen ihr und der Türe des Feuerraumes mindestens 20 cm betragen.

§ 62. Vorkamine und Aschenbehälter dürfen auf hölzerne Balkenlagen und Holzböden gesetzt werden, sofern diese durch einen doppelten, in den Fugen sich deckenden, in Pflaster gelegten Backsteinboden gesichert sind.

§ 63. Bei Feuerluftheizungen sind die Kanäle, welche die erwärmte Luft zuführen, in Wandstärke und Abständen vom Holzwerk wie gemauerte Kamine zu behandeln. Bei Wasser- und Dampfheizungen, mit Ausnahme der Niederdruckheizungen mit einem Wärmemaximum von 112 °C. sind alle Röhren, die bis auf 10 cm nahe an Holzwerk kommen, mit Isoliermasse zu umgeben.

§ 64. Abweichungen von den Vorschriften der §§ 36 bis und mit 62 können in einzelnen Fällen auf Ansuchen des Gebäudeeigentümers und nach Einholung einer Vernehmlassung des Gemeinderates von der kantonalen Feuerpolizei bewilligt werden.

Wo sich in bestehenden Einrichtungen Abweichungen von diesen Vorschriften zeigen, welche vom feuerpolizeilichen Stand- // [S. 38] punkte aus zu beanstanden sind, soll die Feuerpolizei die jenen Vorschriften entsprechenden Veränderungen verfügen, insoweit es zur Beseitigung der Gefahr notwendig ist.

#### **IV. Andere Feuerungsanlagen.**

§ 65. Transportable Feueressen, Glätte-, Wasch- und Brennöfen dürfen in Gebäuden auch vorübergehend nur auf feuersicherer Unterlage, im Freien nur in genügender Entfernung von Gebäuden und leicht brennbaren Stoffen gebraucht werden.

§ 66. Für die Aufstellung beweglicher Dampfmaschinen, Lokomotiven, Lokomobilen, Brennöfen und dergleichen zum vorübergehenden Gebrauche ist die Bewilligung der Feuerpolizei einzuholen. Diese hat alle zur Vermeidung von Feuersgefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 67. Beim Betriebe solcher Feuerungsanlagen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Ausstoßen von Funken und das Auswerfen von Schlacken tunlichst vermieden wird



und daß, so lange das Feuer nicht gelöscht ist, solche Maschinen und Feuerungen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 68. Petroleumapparate und -Öfen sollen so beschaffen sein, daß sämtliche Teile der Reinigung leicht zugänglich sind. Petroleumherde dürfen nur auf eisernen Unterlagsblechen verwendet werden, die den Umfang des Herdes auf allen Seiten um 10 cm überragen und mit einem 3 cm hohen Rande versehen sind; die Hülsen müssen die Dochte dicht umschließen.

Die Verkäufer von solchen Apparaten, wie auch von Petrollampen und -Laternen (§ 24) sind gehalten, diese der Feuerpolizei auf Verlangen zur Besichtigung und, wenn erforderlich, zur Prüfung zu überlassen.

§ 69. Für die Speisung von Petroleumapparaten (Kochherde und Öfen) wie auch für das Füllen derselben findet die Vorschrift von § 24, Absatz 3 Anwendung.

§ 70. Gasöfen, Gasherde und Gasbadöfen dürfen ohne Steinplattenunterlage erstellt werden, wenn sich die Entflam- // [S. 39] mungsstelle in einer Höhe von mindestens 30 cm über dem Holzboden befindet. Die seitliche Entfernung solcher Gasheiz- und -Kochapparate von hölzernen Wänden, Gestellen, Vorhängen und andern leicht entzündlichen Gegenständen soll mindestens 5 cm betragen; überdies sind die betreffenden Gegenstände durch einen feuersichern Schirm gegen Entzündung zu schützen. Beträgt die Entfernung indessen mehr als 20 cm, so darf der Schirm in Wegfall kommen.

Bei Aufstellung von Gas- oder andern Öfen mit Reflektoren kann die Feuerpolizei ein Vorlegblech mit einer Asbest- oder Eternitplatte verlangen.

Größere Gasherde mit geschlossener Feuerung, Gasöfen und Gasbadöfen in Wohnungen sind mit einem Abzugsrohr von mindestens 60 mm Weite aus verbleitem oder galvanisiertem Blech, Messing oder Kupfer zu versehen. Schlangentröhen sind untersagt. Das Abzugsrohr soll in ein Kamin münden. Wo diese Einmündung nicht möglich ist, und von der Feuerpolizei im Einvernehmen mit der Gesundheitsbehörde die Leitung des Rohres ins Freie gestattet wird, ist auf dem Abzugsrohr ein Blechaufsatz (Windhaube) so anzubringen, daß das Zurückdrängen der Gase verhindert wird.

§ 71. Gaskochapparate (sogenannte Rechauds) sind wie Petrolöfen auf ein eisernes Unterlagsblech mit Bord zu stellen.

§ 72. Dörröfen, Dörrkästen und Trocknungsvorrichtungen, welche unmittelbar mit der Feuereinrichtung des Ofens verbunden sind, sollen aus Stein oder Eisen bestehen. Türen und Schachteln der Dörrkästen sollen aus nicht brennbarem Material bestehen. Hölzerne Dörrkästen und Trocknungsvorrichtungen sind gestattet, wenn sie nicht mit dem Ofen in direkter Verbindung stehen, sondern durch Luftheizung erwärmt werden, und wenigstens 60 cm von der Feuerstelle des Ofens entfernt sind.

Die Feuerpolizei wird je nach dem Lokale die übrigen Vorsichtsmaßregeln bestimmen.

§ 73. Für Obstdörrapparate mit eigener Feuerung und hölzernen Schieberahmen gelten folgende Bestimmungen: // [S. 40]

a) Die Feuerung muß vollständig von den über ihr gelagerten Obstbehältern (Schieberahmen) abgeschlossen sein.



b) Die Rauchrohre müssen von den hölzernen Schieberahmen den in § 45 dieser Verordnung geforderten Abstand haben.

Für derartige Anlagen kommen die Bestimmungen von § 79 dieser Verordnung ebenfalls in Anwendung.

§ 74. Die für gewerblichen Betrieb bestimmten Rauchkammern müssen auf den festen Boden, oder auf Mauern, Gewölbe oder Eisenkonstruktionen mit feuersicherer Unterlage gesetzt werden und in der baulichen Anlage den Vorschriften des § 75 entsprechen.

§ 75. Die Rauchkammern für hauswirtschaftlichen Gebrauch müssen ganz in Mauerwerk von mindestens 9 cm Stärke ausgeführt werden; die Türen sollen aus Eisen, die Türeinfassungen von Stein oder Eisen und der Boden entweder aus 9 cm dicken Steinplatten, die mit 6 cm dicken Backsteinen zu belegen sind, oder aus 15 cm starker Backsteinunterlage in richtigem Verbandsbau konstruiert sein; im ersten Falle sollen die Steinplatten, im zweiten die untere Backsteinlage unter den Wänden durchgehen.

In diesen Rauchkammern darf nicht gefeuert werden.

Die Decke der Rauchkammer muß auf Eisenschienen und in doppeltem Verbandsbau aus Flammenziegeln erstellt werden.

§ 76. Die Holztröckneöfen und Tröcknerräume mit direkter Feuerung in Parkettfabriken, Schreinereien und andern Holzbearbeitungswerkstätten, wie auch in Zündholzfabriken u. dergl. sollen in allen ihren Teilen aus feuersicherem Material erstellt sein, die Wände in einer Mauerstärke von mindestens 38 cm, mit beidseitigem glatten Verputz, die Decke gewölbt in einer Stärke von mindestens 15 cm, der Fußboden entweder aus 9 cm dicken Steinplatten, die mit 6 cm dicken Backsteinen zu belegen sind, oder aus 15 cm starker Backsteinunterlage in richtigem Verbandsbau, die Türe in Hartholz, allseitig mit Eisenblech beschlagen, die Tragbalken, Tröcknerhurden und die // [S. 41] Schieberluftzüge etc. in Eisen; Laden und Schieber sind überdies so anzubringen, daß sie bei einem im Tröckneraume entstehenden Brande jederzeit leicht geschlossen werden können.

Die Einfeuerung des Ofens darf sich nicht innerhalb des Tröckneraumes befinden.

Eiserne Rohrleitungen sollen, falls sie beim Eintritt in den Tröckneraum vom Rost der Feuerstelle weniger als 150 cm entfernt sind, mit einem Mauermantel umgeben werden; bis zu einer Entfernung von 10 m vom Rost sind dieselben überdies in einem Abstand von mindestens 25 cm mit einem Drahtgeflecht zu überdecken. Eine vollständige Besichtigung und Reinigung solcher Rohrleitungen soll durch deren Anlage leicht ermöglicht bleiben.

Werden solche Tröcknerräume mittelst Niederdruckdampf oder Wasser geheizt, so genügt für deren Wandungen ein Backsteinmauerwerk von 25 cm Dicke mit beidseitigem Verputz.

Die gleichen Vorschriften sind zu beachten für Erstellung von Tröcknerräumen für Türkischrot-Färbereien, Kattundruckereien, Tabakfabriken, Putzfädenwaschereien und dergleichen.

§ 77. Für die Erstellung der Tröcknerräume für Waschanstalten, Färbereien, Bleichereien, Flachs-, Hanf- und Baumwollspinnereien, Zwirnereien, Appreturanstalten



für Baumwolltücher und dergleichen, welche nur bis zu 50 °C. erwärmt werden, gelten nachstehende Vorschriften:

Die Wände sollen aus mindestens 25 cm starkem Mauerwerk mit beidseitig glattem Verputz bestehen; die Decke soll vergipst und der Fußboden aus feuersicherem Material erstellt sein. Die hölzernen Türen und Türgerichte sind mit Eisenblech zu verkleiden und die Fensteröffnungen mit vollen Läden verschließbar zu machen. Die Einfeuerung des Ofens muß sich außerhalb des Tröckneraumes befinden. Für eiserne Rohrleitungen sind die Vorschriften des § 76, Absatz 3, maßgebend. Hölzerne Tröcknegestelle müssen von den Röhren mindestens 50 cm Abstand haben. Eiserne Öfen dürfen in einem Tröckneraume nur unter Anbringung eines Schutzgitters von Drahtgeflecht aufgestellt werden. // [S. 42]

§ 78. Zementbrennereien, Ziegeleien, Häfnereien, Tonwarenfabriken und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Feuerpolizei erstellt oder eingerichtet und in Betrieb gesetzt werden. Für Einholung der Bewilligung sind die Bestimmungen des § 14, Absatz 2, maßgebend.

§ 79. Für Herstellung, Veränderung oder Versetzung von Feuereinrichtungen bedarf es einer schriftlichen, vom Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter vor Anhandnahme der Arbeit einzuholenden Bewilligung der Feuerpolizei. Ohne diese Bewilligung darf kein Handwerker eine solche Arbeit ausführen. Ist die Arbeit bis auf das Auftragen des Verputzes ausgeführt, so hat der Bauunternehmer der Feuerpolizei davon Anzeige zu machen.

§ 80. Die Kreisschätzer und die Handwerker sind verpflichtet, dem Besitzer des Gebäudes und der Feuerpolizei davon Kenntnis zu geben, wenn sie bei ihren Verrichtungen wahrnehmen, daß Feuereinrichtungen gefährlich oder schadhafte sind.

#### **V. Vorschriften für das Reinigen der Feuerungsanlagen.**

§ 81. Jeder Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Öfen vor dem Wiederbeginn der Heizung untersucht und je nach Erfordernis ausgebessert und gereinigt werden.

§ 82. Der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verantwortlich für den richtigen Zustand sämtlicher im Hause befindlichen Feuereinrichtungen, sowie für deren Reinigung durch einen Kaminfeger zu gehöriger Zeit.

§ 83. Die Schornsteine (Kamine), Öfen, Herde, Züge und Rauchabzugsleitungen müssen in Betrieben, wo viel gefeuert wird, je nach deren Gebrauch und der Natur des Brennmaterials alle ein bis zwei Monate und in Privathäusern mindestens zweimal im Jahre zu geeigneter Zeit gereinigt werden.

Wird ausschließlich Gas oder Petroleum als Brennmaterial verwendet, so sind die betreffenden Kaminzüge jährlich einmal zu kontrollieren und nötigenfalls zu reinigen. // [S. 43]

Dampfkesselanlagen müssen jeweilen nach sechs bis acht Wochen Betrieb, zugehörige Hochkamine und Kanäle bei kontinuierlichem Betriebe mindestens zweimal im Jahre gereinigt werden.

Den Besitzern größerer derartiger Anlagen kann die kantonale Feuerpolizei, unter Vorbehalt des § 84, Absatz 1, gestatten, diese Reinigungsarbeiten durch eigene sachverständige Organe vornehmen zu lassen.



§ 84. Die Feuerpolizei ist verpflichtet, eine angemessene Kontrolle über die richtige und regelmäßige Reinigung der Kamine auszuüben.

Die Feuerpolizei bestimmt nötigenfalls, welche Feuerungsanlagen öfters als zweimal jährlich zu reinigen sind und in welchen Zwischenräumen dies zu erfolgen hat, ebenso welche Feuerzüge bloß der einmaligen Kontrolle respektive Reinigung unterstehen. Über Beschwerden gegen Verfügungen der untern Organe entscheidet der Gemeinderat erstinstanzlich.

§ 85. Die Gemeinderäte ordnen den Kaminfegerdienst, dessen Ausübung sie von einer Konzession abhängig machen müssen. Diese darf erst nach erfolgtem Ausweis über die nötige Fähigkeit und auch an außerhalb der Gemeinde wohnende Bewerber erteilt werden. Für die Verrichtungen der Kaminfeger haben die Gemeinderäte einen einheitlichen Tarif und eine Verordnung aufzustellen. Diese letztere ist der kantonalen Feuerpolizei zur Genehmigung vorzulegen.

§ 86. Die Kaminfeger sind verpflichtet, sofort der Feuerpolizei und dem Hausbesitzer Anzeige zu machen, wenn sie schadhafte oder feuersgefährliche Feuereinrichtungen vorfinden.

§ 87. Das Ausbrennen der Kamine und Züge darf nur auf eine von der Feuerpolizei nach vorgenommener Untersuchung erteilte Erlaubnis, in Gegenwart und nach Anleitung des Abgeordneten dieser Behörde vorgenommen werden und ist vorher der Nachbarschaft bekannt zu geben.

## **VI. Anderweitige bauliche Anlagen und Einrichtungen.**

§ 88. Werden nach Erlaß dieser Verordnung aneinanderstoßende Gebäude aufgeführt, so sind, mit Vorbehalt der // [S. 44] Bestimmung des § 90, zwischen ihnen massive Mauern (Brandmauern) zu erstellen. Solche Mauern müssen wenigstens 25 cm dick sein und feuersicher gedeckt werden. Hölzerne Dachgesimse sind bei den Brandmauern durch Stein oder Mauerwerk oder andere feuersichere Materialien zu unterbrechen.

Die Brandmauern sollen in der Regel wenigstens 30 cm über die Dachfläche hinausragen. Doch kann die Feuerpolizei Ausnahmen von dieser Vorschrift im Einverständnis mit der kantonalen Feuerpolizei gestatten, wenn die abweichende Konstruktion derart ausgeführt ist, daß eine Übertragung des Feuers unter oder über der Dachfläche verhindert wird. Das Bedachungsmaterial ist in solchen Fällen luftdicht an die Brandmauer anzuschließen.

In die Brandmauern dürfen von keiner Seite Balken, Schränke oder andere Einbauten eingelassen werden, die weiter als bis auf 15 cm an die Mittellinie der Mauer hineinreichen. Durchgänge sind vom Gemeinderat zu gestatten, wenn sie mit feuersicheren, leicht zu handhabenden Verschlüssen versehen werden.

§ 89. Die gleiche Bestimmung gilt, wenn ein Gebäude, das an ein anderes angebaut ist, ganz oder zum größten Teil niedergerissen und wieder neu aufgeführt wird, sofern nicht bereits eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Brandmauer vorhanden ist.

§ 90. Werden bei einem Neubau Wohnhaus und Scheune zusammengebaut, so muß zwischen diesen beiden Gebäudeteilen bis unter die Ziegel eine feuersichere Scheidewand oder wenigstens eine ausgemauerte Riegelwand erstellt werden.



Durchgänge sind im Erdgeschosse und auf dem Dachboden zulässig unter der Bedingung, daß dieselben mit feuersicheren Verschlüssen versehen werden.

§ 91. Für Einrichtung und Beaufsichtigung der Blitzableiter gelten die Bestimmungen der bezüglichen Verordnung.

§ 92. Die Erstellung von Stroh- und Asphaltpappedächern ist untersagt. Schindeldächer dürfen nur da, wo die Verhältnisse der Örtlichkeit es durchaus erfordern, auf abgelegenen und // [S. 45] einzeln stehenden Scheunen und Stadeln angebracht werden; jedoch ist hierfür eine durch den Gemeinderat einzuholende schriftliche Bewilligung der kantonalen Feuerpolizei erforderlich. Die Erstellung von Holzzementbedachungen mit Kiesaufschüttung ist gestattet.

Bedachungen mit Teerpappe und ähnlichem Material können von der kantonalen Feuerpolizei bewilligt werden nach Einholung von Gutachten Sachverständiger betreffend Feuersicherheit.

### **VII. Elektrische Starkstromleitungen und -Anlagen.**

§ 93. Bei der Erstellung von Starkstromanlagen, d. h. Beleuchtungsanlagen, Kraftübertragungen u. dergl. ist auf möglichste Feuersicherheit Bedacht zu nehmen.

§ 94. Dynamomaschinen, Elektromotoren, Transformatoren, sowie die zur Bedienung derselben erforderlichen Schalt- und Regulierapparate dürfen nicht in Räumen aufgestellt werden, in denen explodierbare Gase oder leicht entzündliche Substanzen Vorkommen; sie sind stets auf feuersicherer Unterlage aus Beton, Glas, Porzellan, Marmor u. s. w. zu montieren.

§ 95. Starkstromleitungen müssen so erstellt sein, daß im Brandfalle jede Gefährdung der Feuerwehrlente vermieden wird.

Im übrigen sind bei Erstellung von Starkstromanlagen die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 und die Vorschriften betreffend Erstellung und Instandhaltung der elektrischen Starkstromanlagen (Bundesratsbeschluß vom 14. Februar 1908) zu beachten.

### **VIII. Erstellung und Betrieb von Motoren.**

§ 96. Für die Aufstellung jeder Art von Gas-, Petrol-, Ligroin- und Benzinmotoren ist eine schriftliche Bewilligung der Feuerpolizei einzuholen; der Bewilligung geht eine Begutachtung durch die Gesundheitsbehörde voraus. Ehe die Bewilligung vorliegt, darf die Arbeit nicht ausgeführt werden. // [S. 46]

§ 97. Gas-, Petrol-, Ligroin- und Benzinmotoren sind mit einer Schallverminderungsvorrichtung zu versehen. Die Auspuffrohre sollen so hoch aufgeführt werden, daß eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft durch Gase oder Schall ausgeschlossen ist.

§ 98. Der Bewilligung von Petrol-, Ligroin- und Benzinmotoren hat in jedem Falle eine Lokalbesichtigung, die sich auch auf die Art der Überbauung der Umgebung erstreckt, durch die Feuerpolizei, unter Mitwirkung der Gesundheitsbehörde voranzugehen.

Die Räume, in welchen solche Motoren aufgestellt werden, müssen hell, gut ventilierbar, leicht zugänglich und vom allgemeinen Arbeitsraum völlig getrennt sein. Die Fußböden, Wände und Decken sind feuerfest zu erstellen.



In der Regel sollen solche Motoren nur in Erdgeschoßräumen bewilligt werden. Ausnahmsweise in oberen Stockwerken bewilligte Motoren müssen auf feuersichere, massive Bodenkonstruktion gestellt werden; auch soll ein angemessener Vorraum und eine feuerfeste Treppenkonstruktion vorhanden sein.

§ 99. Für den Betrieb von Petrol-, Ligroin- und Benzinmotoren sind überdies die Bestimmungen von Abschnitt IX dieser Verordnung in Anwendung zu bringen.

Bei solchen Motoren soll ferner da, wo eine Druckwasserversorgung besteht, ein Feuerhahn in der Nähe des Motors angebracht werden.

§ 100. Motoren, die diesen Vorschriften nicht genügen oder gesundheitsschädliche Einflüsse auf die Umgebung ausüben, sind im ersten Falle auf Verlangen der Feuerpolizei, im zweiten Falle auf Verlangen der Gesundheitsbehörde binnen Frist zu verbessern oder zu beseitigen.

§ 101. Das Füllen des mit dem Motor verbundenen Behälters darf nur am Tage und nicht bei Licht stattfinden; auch darf bei dieser Arbeit nicht geraucht werden.

Das Vorratslokal für Benzin, Ligroin und dergleichen darf nicht mit offenem Licht betreten werden. // [S. 47]

§ 102. Die Aufstellung von Wassergasanlagen (Kraftgas-, Dowsongas- und ähnlichen Anlagen) nebst zugehörigen Motoren bedarf einer besondern Bewilligung der kantonalen Feuerpolizei im Sinne des § 14, Absatz 2. Hierzu ist neben Angabe der Polizei- und Assekuranz-Nummer des Gebäudes die Vorlage eines Planes erforderlich, aus dem sowohl die Disposition der Apparate, wie die Lage und Konstruktion des Gebäudes ersichtlich sind.

Verzichtet der Konzessionär einer Wassergasanlage auf deren Betrieb und damit auch auf die Konzession, so hat er dem Gemeinderate zuhanden der Brandassekuranzanstalt Anzeige zu machen.

## **IX. Transport, Lagerung, Behandlung und Verkauf von Petroleum und andern feuersgefährlichen Stoffen.**

§ 103. Der Verkehr mit Petroleum, Benzin und benzinartigen Flüssigkeiten, Äther, Schwefelkohlenstoff, Terpentinöl, Fein- und Brennsprit und andern feuersgefährlichen Stoffen, oder aus solchen hergestellten Präparaten (Transport, Lagerung, Handel, Verbrauch oder Verwendung zu Fabrikationszwecken), steht unter polizeilicher Aufsicht.

Für Karbid und Azetylen, für Beleuchtungs-, Heiz- und Kocheinrichtungen mit Verwendung von Petroleumessenzen und Petroleum unter Druck, Anforderungen an Petroleum und Sicherheitsöl, sowie für die Unterbringung von Automobilen und des dazu benützten Benzins, wird auf die besonderen Verordnungen verwiesen.

§ 104. Das Verladen, der Transport und das Abladen der in § 103 erwähnten Stoffe, sowie das Verbringen derselben in die Vorrats- und Lagerräume darf nur am Tage stattfinden.

Beim Transport sind derartige Ladungen an Haltstellen und zur Nachtzeit sicher zu verwahren oder zu bewachen.

Das Lagern solcher Stoffe im Freien ist verboten.

§ 105. Für den Hausbedarf und gewerblichen Kleinbetrieb gelten folgende besondere Vorschriften: // [S. 48]

1. Zur Aufbewahrung von mehr als 20 kg gereinigtem Petroleum und Sicherheitsöl, mehr als 2 kg Benzin und Äther, und mehr als 5 kg Feinsprit und Brennsprit, Terpentinöl und Firnisse ist die Bewilligung der Feuerpolizei einzuholen. Diese Bewilligung darf indessen die in § 106 bezeichneten Maximalquantitäten nicht übersteigen.
2. Alle die oben erwähnten Stoffe müssen in Metallgefäßen aufbewahrt werden.
3. Benzin, beziehungsweise benzinartige Flüssigkeiten etc., dürfen zu Kochzwecken, unter Verwendung von Apparaten mit direkter Füllung (durch Zugießen aus einer Kanne oder einem ähnlichen Gefäße) keine Verwendung finden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der in § 103, Absatz 2, erwähnten Verordnung.

§ 106. Für die Detailverkäufer gelten folgende Bestimmungen:

In den Verkaufsläden selbst dürfen gleichzeitig aufbewahrt werden:

Von gereinigtem Petroleum	höchstens	200	kg
" Sicherheitsöl	"	200	"
" Brennsprit	"	40	"
" Feinsprit	"	40	"
" Benzin	"	10	"
" Terpentinöl	"	10	"
" Weingeist- und Terpentinfirnissen je	"	15	"
" Äther	"	5	"

Für die Neueinrichtung oder Umänderung solcher Verkaufsläden ist die Bewilligung der Feuerpolizei einzuholen.

Rohes Petroleum und Schwefelkohlenstoff dürfen in den Verkaufsläden nicht gehalten werden.

Zur Aufbewahrung von Petroleum und Benzin in den Verkaufsläden sind nur Metallgefäße mit Rotgußhahnen und Tropfblech zu verwenden. Sämtliche in diesem Paragraphen genannten Flüssigkeiten sind in Gefäßen mit deutlicher [recte: deutlicher] Aufschrift und sicherem Verschlusse zu halten; diese // [S. 49] sind möglichst entfernt von Öfen und offenem Licht zu placieren und es darf ihre Auffüllung nur am Tage stattfinden.

Der Detailverkauf der vorstehend in Absatz 2 genannten Stoffe ist nur zur Tageszeit gestattet.

§ 107. In ihren Magazinen dürfen die Detailverkäufer in besonderem Raum folgende Stoffe gleichzeitig aufbewahren:

Gereinigtes Petroleum	höchstens	800	kg
Sicherheitsöl	"	800	"
Brennsprit	"	400	"
Feinsprit	"	200	"
Benzin und benzinähnliche Stoffe je	"	200	"

Terpentinöl	"	400	"
Weingeist- oder Terpentinfirmisse je	"	200	"
Äther	"	50	"
Schwefelkohlenstoff	"	50	"
Holzgeist	"	50	"

Sämtliche in diesen Magazinen eingelagerten Stoffe müssen bei Quantitäten über 100 kg in Eisentonnen aufbewahrt werden. Über diesen Magazinen dürfen sich keine Wohn-, Arbeits- oder Verkaufsräume befinden, auch dürfen sie nicht in der Nähe von Hauseingängen placiert sein. Heizvorrichtungen mit direkter Feuerung dürfen mit diesen Aufbewahrungsräumen nicht in Verbindung stehen. Die Beleuchtung des Raumes darf nur durch Fenster (Tageslicht) oder durch mit Schutzvorrichtungen versehene Glühlampen geschehen. Die Schalter und Sicherungen sind ausserhalb des Raumes anzubringen (Abschnitt VII dieser Verordnung). Auch muß dafür gesorgt sein, daß aus den Gefäßen nichts in Flüsse, Kanäle oder Dolen gelangen kann. Für die Arbeiten in diesen Räumen gelten die Bestimmungen des § 111.

§ 108. Die Lagerung, der Verkauf und die Verwendung zu Fabrikations- und Gewerbezzwecken der in § 107 bezeichneten Stoffe und Quantitäten darf nur mit Bewilligung der kantonalen Feuerpolizei in besonders hierfür eingerichteten, feuersicheren Räumen stattfinden. // [S. 50]

Diese Bewilligung ist auch erforderlich für die in den §§ 110 und 112 vorgesehene Lagerung.

Derartige Gesuche sind gemäß § 14, Absatz 2, zu behandeln.

§ 109. Bezüglich bereits bestehender Magazine, Verkaufslokale und Fabrikationseinrichtungen haben die Feuerpolizei beziehungsweise die kantonale Feuerpolizei von Fall zu Fall und innert einer angemessenen Frist zu entscheiden, ob dieselben unverändert bleiben dürfen oder welche Veränderungen an ihnen anzubringen sind.

§ 110. Die Lagerung der in § 107 genannten Stoffe in größern als den dort angeführten Mengen ist nur gestattet in Magazinen, welche außerhalb bewohnter oder überbauter Quartiere angelegt und von andern, als zum nämlichen Magazinsystem gehörenden Gebäuden, Straßen und öffentlichen Plätzen so weit entfernt sind, daß eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist.

§ 111. Das Betreten von allen solchen Magazinräumen darf nur bei Tage und in dunkeln Räumen nur unter Benützung hinreichend schützender Sicherheitslampen stattfinden. Das Rauchen in diesen Räumlichkeiten ist verboten.

§ 112. Die Lagerung der in § 107 bezeichneten Stoffe in Mengen von über 1000 kg kann auch in besondern, unter die Erdoberfläche einzubettenden Behältern (sog. Tanks) erfolgen, sofern das Einfüllen, die teilweise oder gänzliche Entleerung des Behälters durch unterirdische Leitungen in der Weise vor sich gehen kann, daß der Zutritt von Luft vermieden und damit jeder Explosionsgefahr vorgebeugt wird.

§ 113. Gewerbetreibende und Fabrikanten dürfen mit Bewilligung der kantonalen Feuerpolizei Vorräte von gereinigtem Petroleum, Benzin etc. in einer Menge, die einem sechstägigen Betrieb entspricht, zum unmittelbaren Gebrauch in der Nähe der Motoren



lagern, insofern diese Vorräte in feuersichern Räumen und in Eisenfässern aufbewahrt sind. Die Einholung der Bewilligung hat gemäß § 14, Absatz 2, zu erfolgen.

Leere Fässer müssen überall so aufbewahrt werden, daß weder die Feuersgefahr erhöht, noch die Feuerwehr in ihrer // [S. 51] Tätigkeit gehemmt wird. Sie sind tunlichst rasch aus dem Hause oder aus dem von Gebäuden umgebenen Hofe zu schaffen.

§ 114. Die Gemeinderäte haben alljährlich polizeiliche Visitationen der Lagerorte und Verkaufslokale anzuordnen und über das Ergebnis je bis Ende Dezember dem Statthalteramt zuhanden der kantonalen Feuerpolizei Bericht zu erstatten.

§ 115. Der kantonalen Feuerpolizei steht die Befugnis zu, für besondere lokale Verhältnisse, nach Einholung eines gemeinderätlichen Gutachtens und Anhörung von Fachexperten, Ausnahmen sowohl hinsichtlich Transport, als auch Lagerung und Verkauf zu gestatten.

## **X. Transport und Lagerung von Explosivstoffen.**

§ 116. Außer den bezüglichlichen Vorschriften des Bundes für militärische Transporte, sowie für den Eisenbahn-, Schifffahrts- und Postverkehr gelten für den Transport von Explosivstoffen, Schieß- und Sprengpulver im Privatverkehr die folgenden Bestimmungen.

§ 117. Der Transport von Explosivstoffen, Schieß- und Sprengpulver darf nur auf Fahrzeugen stattfinden, die außer der Bedienungsmannschaft keine andern Personen befördern. Ein solches Fahrzeug soll mit einer die Fracht bezeichnenden, gut sichtbaren Warnungstafel versehen sein.

§ 118. Die Explosivstoffe sind in Kisten oder Fässern, Schieß- und Sprengpulver in Säcken und diese in Fässern sicher zu verpacken.

Zündmittel (Zündkapseln und Zündschnüre) dürfen nicht mit explosiblen Stoffen zusammen verpackt werden.

§ 119. Die Begleiter des Fahrzeuges haben sich des Rauchens und jedes Gebrauches von Feuer zu enthalten. Während eines Gewitters dürfen Ortschaften nicht passiert werden.

§ 120. Sprengstofftransporte müssen Ortschaften passieren, ohne anzuhalten. // [S. 52]

§ 121. Für vorübergehende Rast müssen die Fuhrwerke mit solchen Transporten vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 500 m entfernt bleiben. Ist ein längerer Aufenthalt, insbesondere über Nacht, erforderlich, so darf die Aufstellung der Fuhrwerke nicht in der Ortschaft selbst, sondern nur außerhalb derselben, an einer von der Feuerpolizei angewiesenen Stelle erfolgen.

In allen Fällen soll der Wagen unter genügender Aufsicht stehen; für diese hat zunächst der Fuhrmann zu sorgen, sie kann aber auch von der Feuerpolizei angeordnet werden.

§ 122. Der Transportführer ist verpflichtet, die Fracht gegen gefährdende Einwirkungen möglichst zu schützen und beim Transport die größte Vorsicht anzuwenden.

§ 123. Für die dauernde Lagerung von Explosivstoffen, ist eine spezielle Bewilligung der kantonalen Feuerpolizei einzuholen. Die Kosten eines allfällig erforderlichen Expertengutachtens hat der Gesuchsteller zu tragen.



## **XI. Vorschriften betreffend die Löschanstalten.**

§ 124. Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, in eigenen Kosten die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Einrichtungen für das Feuerwehrewesen zu treffen.

Im besonderen liegt ihnen ob:

- a) Die Errichtung von genügenden Wasserbezugsorten und die Fürsorge für einen beständigen, möglichst genügenden Wasservorrat;
- b) die Anschaffung, richtige Aufbewahrung und Instandhaltung der nötigen Lösch- und Rettungsgeräte;
- c) die Führung eines genauen Verzeichnisses über diese Anschaffungen;
- d) die Einrichtung zweckmäßiger Melde- und Alarmvorrichtungen;
- e) die Organisation, Ausrüstung und Instruktion der nötigen Feuerwehrmannschaft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Zivilgemeindeggesetzes vom 19. Mai 1878. // [S. 53]

§ 125. Das gesamte Feuerwehrewesen einer Gemeinde steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Derselbe wählt für dessen Leitung jeweilen für seine Amtsdauer eine besondere Kommission (Feuerwehrkommission), in welcher er selbst durch mindestens ein Mitglied vertreten sein soll.

Wo das Feuerwehrewesen einer Zivilgemeinde überlassen ist, tritt deren Vorsteherschaft unter Vorbehalt der Oberaufsicht des Gemeinderates an die Stelle des letztem.

§ 126. Die männliche Bevölkerung einer Gemeinde ist nach Maßgabe der §§ 68 bis 68 e des Gesetzes betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich vom 24. März 1901 zum Feuerwehrdienst verpflichtet.

Die Gemeinden haben ihre eingeteilte Mannschaft gegen die Folgen von Unfällen im Feuerwehrdienst und von durch diesen Dienst verursachten Krankheiten zu versichern.

§ 127. Die Feuerwehrkommission ordnet wenigstens einmal jedes Jahr eine Haupt-Übung der nach § 126 eingeteilten Mannschaft, sowie die für eine gehörige Instruktion nötigen Spezialübungen an und ist im ferneren verpflichtet, zum Zwecke der Erhaltung der Dienstbereitschaft über den Zustand der Löscherätschaften, sowie der Wasserbezugsorte die nötige Kontrolle auszuüben.

Sie hat dem Gemeinderat zuhanden der kantonalen Feuerpolizei jährlich und auf Verlangen auch in der Zwischenzeit Bericht zu erstatten über den Zustand der Wasserbezugsorte, den Zufluß und Wasservorrat bei Hydrantenanlagen, sowie den Zustand und die Aufbewahrung des Materials.

§ 128. Die Löscherätschaften sollen in zweckmäßig eingerichteten, reinlich gehaltenen, gut gelüfteten, wetterdicht gedeckten und leicht zugänglichen Räumen untergebracht werden. Für jeden Raum sind in dessen Nähe, jedoch an verschiedenen Orten, wenigstens zwei Schlüssel aufzubewahren.

§ 129. Gemeinden, in deren Gebiet sich Hydrantenanlagen vorfinden, sind verpflichtet:

- a) Für die Handhabung und Anwendung der Hydranten ein besonderes Korps aufzustellen und einzuüben; // [S. 54]



- b) in den Reservoiren beständig so viel Wasser zu halten, als zum Zwecke des Feuerlöschwesens nötig ist;
- c) die Hydranten samt Zubehör stets in gutem Zustande zu erhalten und letztere angemessen verteilt in der Nähe der Hydranten, in leicht zugänglichen Lokalen aufzubewahren, so daß bei Brandausbruch und bei Übungen die sofortige Anwendung jedes einzelnen Feuerhahnens gesichert ist;
- d) die Hydranten periodisch auf ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu untersuchen, sie auch bei jeder Witterung und namentlich bei Schneefall leicht auffindbar und zugänglich zu halten und überhaupt für deren ununterbrochene Verwendbarkeit zu sorgen.

§ 130. Das Feuerwehrkommando ist berechtigt, im Brandfall die zum Transporte der Feuerspritzen und anderer Löschgerätschaften erforderlichen Fuhrleute und Pferde gegen angemessene Vergütung nach Bedürfnis aufzubieten.

§ 131. Soweit Freileitungen für elektrischen Stark- beziehungsweise Schwachstrom das überbaute Gebiet von Ortschaften berühren, haben die Ortsbehörden im Verein mit den Stark- und Schwachstrom-Unternehmungen dafür zu sorgen, daß bei der Feuerwehr Leute eingestellt werden, welche mit den Leitungen und den einschlägigen Arbeiten vertraut sind (Art. 5<sup>2</sup> des Bundesratsbeschlusses vom 14. Februar 1908 betreffend Erstellung und Instandhaltung der elektrischen Starkstromanlagen).

In Ausführung dieser bundesrechtlichen Vorschrift sind die Bestimmungen der §§ 132 bis und mit 136 zu beachten:

§ 132. Die Ortsbehörde ist dafür verantwortlich, daß eine elektrotechnische Abteilung der Ortsfeuerwehr organisiert wird. Zur Bildung dieser Abteilung hat sie sich an die Starkstrom- und Schwachstromunternehmungen zu wenden, welche Leitungen in ihrem Gebiete besitzen. Diese Unternehmungen haben ihr am Orte wohnendes Personal (für die Schwachstromunternehmungen kommen in erster Linie die Angestellten der eidgenössischen Telegraphen- und Telephonverwaltung in // [S. 55] Betracht) für die elektrotechnische Abteilung der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, soweit ein Bedürfnis für die betreffende Ortsfeuerwehr vorliegt; eventuell kann auch an den Dienstzentren sich vorfindliches, für solche Einreihung am Wohnorte überschüssiges Personal für benachbarte Ortsfeuerwehren zur Einreihung gelangen. Die Bezeichnung des für den Dienst der elektrotechnischen Abteilung der Feuerwehr tauglichen Personals ist Sache der pflichtigen Unternehmungen, ebenso die Bezeichnung des Chefs und allfälliger anderer Chargen dieser elektrotechnischen Abteilung der Starkstromunternehmung des Ortes.

§ 133. Sind an einem Orte keine oder nicht genügend eigene Angestellte der betreffenden elektrischen Unternehmungen wohnhaft, welche sich zum Dienste in der elektrotechnischen Abteilung der Ortsfeuerwehr eignen, so haben diese Unternehmungen (auch die eidgenössische Telephonverwaltung) selbst am Orte wohnende Persönlichkeiten zu bezeichnen, welche sie für diesen Dienst unter ihrer Verantwortlichkeit für geeignet erachten.

§ 134. Die Instruktion des Personals dieser elektrotechnischen Abteilungen, auch wenn es nicht ständiges Personal der Unternehmungen, sondern nur für diese Zwecke von ihr bezeichnete andere Persönlichkeiten sind, ist den elektrischen Unternehmungen zu überlassen und hat lokal zu erfolgen. Die Leitung beziehungsweise Aufsicht der

Gemeindefeuerwehr hat sich aber zu überzeugen, daß solche Instruktion durchgeführt wird.

Es ist auf eine einheitliche Durchführung solcher Instruktionkurse Bedacht zu nehmen.

§ 135. Im Brandfalle steht der Chef der elektrotechnischen Abteilung direkt unter dem Kommandanten der Ortsfeuerwehr und gibt ihm die nötigen Aufklärungen über Gefährdung. Die technischen Arbeiten sind nach eigenem Ermessen des Chefs der elektrotechnischen Abteilung auszuführen. Die Mithilfe nicht elektrotechnisch instruierter Feuerwehrleute hat nur auf das besondere Begehren des Chefs der // [S. 56] elektrotechnischen Abteilung und nur für solche Hilfsarbeiten zu erfolgen, welche jedem Feuerwehrmann geläufig sind. Im übrigen ist es dem Personal der Feuerwehr strenge verboten, irgend welche Handlungen an den elektrischen Anlagen vorzunehmen.

§ 136. Die Gemeinden stellen und unterhalten die allgemeine Ausrüstung der elektrotechnischen Abteilungen, wie z. B. Abzeichen, Helme, Gurte u. dergl., die Unternehmungen dagegen die spezielle technische Ausrüstung.

§ 137. In jedem großem Industrie- oder Gewerbebetrieb, mit dem eine besondere Feuersgefahr verbunden ist, in Warenhäusern, Gasthöfen, Kranken- und Versorgungsanstalten, in Theater-, Konzert- und sonstigen Verkehrslokalen, ebenso in öffentlichen Gebäuden (Schulen u. s. w.), in Zirkusgebäuden und dergl., haben die Eigentümer oder Betriebsinhaber die zur ersten Bekämpfung eines Schadenfeuers erforderlichen Löscheinrichtungen anzubringen und für zweckdienliche Rettungsvorrichtungen zu sorgen. Die Eigentümer oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, diese Einrichtungen jederzeit in diensttauglichem Zustande zu halten und zu deren Handhabung eingeübte Bedienungsleute zu bestellen; wo nötig, sind auch besondere Geschäfts-Feuerwehren zu organisieren. Sämtliche Einrichtungen dieser Art, mit Einschluß der Übungen der Geschäftsfeuerwehren, stehen unter der Kontrolle der Ortsfeuerwehrkommission beziehungsweise des Gemeinderates.

§ 138. Alle das Löschwesen betreffenden vorschriftswidrigen Handlungen oder Unterlassungen hat je nach deren Natur die Feuerwehrkommission mit Ordnungs- oder auf deren Antrag der Gemeinderat mit Polizeibuße zu bestrafen.

§ 139. Wo es die Verhältnisse erfordern, können weitergehende Vorschriften aufgestellt werden, namentlich mit Bezug auf die Ausdehnung der Feuerwehrpflicht auf taugliche ältere oder jüngere männliche Einwohner.

§ 140. Die Gemeinden haben der kantonalen Feuerpolizei eine Verordnung über die Organisation des Feuerwehrdienstes zur Genehmigung vorzulegen. // [S. 57]

§ 141. Gemeinden, deren Feuerwehrwesen als mangelhaft erkannt wird, sind durch die kantonale Feuerpolizei nötigenfalls durch Beschluß des Regierungsrates, zur Hebung der vorgefundenen Mängel auf exekutorischem Wege anzuhalten.

§ 142. Die kantonale Feuerpolizei führt die Oberaufsicht über das gesamte Feuerwehrwesen.

Die Statthalterämter haben ihr periodisch Berichte der Gemeinden über den Zustand der Wasserbezugsorte, den Zufluß und Wasservorrat bei Hydrantenanlagen, sowie den Zustand des Materials und die Instruktion der Mannschaft vorzulegen.

Die kantonale Feuerpolizei hat das Recht, von Zeit zu Zeit in den Gemeinden durch den Statthalter oder durch von ihr bezeichnete Experten über die Dienstbereitschaft der



Feuerwehr eine Inspektion vornehmen zu lassen. Dieselbe wird je nach Gutfinden der kantonalen Feuerpolizei auf das gesamte Feuerwehrwesen oder nur auf einen Teil desselben ausgedehnt.

Die Entschädigung der Experten bestimmt die kantonale Feuerpolizei unter Genehmigung des Regierungsrates.

## **XII. Handhabung der Feuerpolizei.**

§ 143. Die Handhabung der Feuerpolizei steht dem Gemeinderat zu (§ 94, lit. e, des Gemeindegesetzes) unter der Oberaufsicht des Statthalteramtes und der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

§ 144. Diese Funktionen kann der Gemeinderat selbst ausüben oder ganz oder teilweise einer Kommission, in welcher der Gemeinderat vertreten sein soll, oder auch einem besondern Beamten übertragen. Bei den Verrichtungen, welche technische Kenntnisse erfordern, sollen Sachverständige durch den Gemeinderat beigezogen werden.

§ 145. Mindestens einmal jährlich sollen sämtliche Feuereinrichtungen durch die Feuerschauer untersucht werden. In Gemeinden, welche hierfür keine ständigen Beamten bestellen, hat diese Feuerschau bis spätestens Ende November durch die // [S. 58] vom Gemeinderat bestellte Kommission (§ 144) unter Zuzug eines Sachverständigen zu erfolgen.

§ 146. Die Feuerschau hat zu untersuchen, wie die Feuereinrichtungen und Rauchkammern beschaffen seien, wie sie sich zu benachbarten entzündlichen Gebäudeteilen verhalten, ob ein feuersicherer Behälter für Asche und Kohlen vorhanden, wie die Zündhölzchen und andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt und ob die in den §§ 6, 7 c und e, 8, 12, 13, 17, 20, 22, 23, 24, Absatz 2, 27, Absatz 6, 32, 37, 39–45, 57, 59, Absatz 3, 68, 70–77, 81–83, 105, Absatz 2 und 3, 106, Absatz 5, 113 und 137 enthaltenen Vorschriften, sowie diejenigen der in § 103, Absatz 2, erwähnten Verordnungen befolgt werden.

§ 147. Von den Mängeln, die sie wahrnimmt, setzt sie den Gemeinderat in Kenntnis; dieser fordert den Hauseigentümer, beziehungsweise Mieter auf, innert einer so kurz als möglich zu bestimmenden Frist den gerügten Übelständen abzuhelpfen.

Ist die Frist abgelaufen, so ist nachzusehen, ob die erlassenen Befehle befolgt worden seien oder nicht. Im letztern Falle wird der Gemeinderat nach den Vorschriften des § 149 verfahren.

§ 148. Nach Beendigung der Feuerschau hat der Gemeinderat spätestens Ende Dezember dem Statthalteramte zuhanden der kantonalen Feuerpolizei einen Bericht zu erstatten.

§ 149. Die sämtlichen Feuerpolizeibehörden, insbesondere die Ortspolizeibehörden, sind bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, sobald irgend eine feuergefährliche Bauart, Einrichtung oder Benutzung eines Gebäudes oder seiner Umgebungen zu ihrer Kenntnis gelangt, unverzüglich die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Anordnungen zur Abhülfe zu treffen und für deren Vollziehung nötigenfalls auf exekutorischem Wege zu sorgen. Sie sind befugt, Sachverständige beizuziehen.



Dem Beteiligten steht der Rekurs an die oberen Behörden binnen achtundvierzig Stunden nach Eröffnung der betreffen- // [S. 59] den Schlußnahme frei; die Unterbehörde ist jedoch in Fällen naher oder bedeutender Gefahr ermächtigt und verpflichtet, inzwischen, ohne Rücksicht auf einen allfälligen Rekurs, den Gebrauch der gefahrdrohenden Einrichtung oder die Vornahme der gefährlichen Handlung zu verhindern.

Für die Kosten dieser polizeilichen Maßnahmen steht der Feuerpolizeibehörde während der Dauer eines Jahres vom Tage der Vollendung der Arbeiten an, ein den Spezialpfandrechten vorgehendes gesetzliches Pfandrecht an dem Gebäude zu.

§ 150. Die kantonale Feuerpolizei kann bei Umbauten Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung gestatten, sofern dadurch die Feuersicherheit gegenüber dem bisherigen Zustande besser gewährt wird, ebenso wenn technische Neuerungen andere Mittel zur Erreichung der durch diese Verordnung angestrebten Zwecke bieten.

### **XIII. Straf- und Schlußbestimmungen.**

§ 151. Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung wird mit Ordnungsstrafe oder mit Polizeibuße von 3 bis 200 Franken bestraft, insofern es sich nicht um ein nach dem Strafgesetzbuch zu bestrafendes Verbrechen oder Vergehen handelt.

§ 152. Für die Erstellung fehlerhafter Feuereinrichtungen trifft die Strafe, je nach dem Maße des Verschuldens, den Bauherrn, den Architekten oder Bauführer, den Unternehmer oder Aufseher (Palier) eines Baues, oder den Handwerker, welcher die fehlerhafte Feuereinrichtung ausgeführt hat.

§ 153. Durch diese Verordnung, die mit dem 1. Mai 1911 in Kraft tritt, wird die vom Regierungsrate am 31. März 1898 erlassene, am 27. März 1899 abgeänderte Verordnung betreffend die Feuerpolizei, O. S. XXV, 165 u. ff. und 363, aufgehoben.

Zürich, den 31. Dezember 1910.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. A. Locher.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Vom Kantonsrat am 21. Februar 1911 genehmigt. // [S. 60]

[Inhaltsverzeichnis, S. 60]

[Sachregister, S. 61–67]

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/26.10.2015]